

Regionalität als messbarer Umweltvorteil

Wege zur sicheren
Berücksichtigung von Transport-
emissionen in der Vergabe



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus



C.A.R.M.E.N.

1. Zur Einordnung

Generell ist die Berücksichtigung abgestufter Nachhaltigkeits- und Regionalitätskriterien bei öffentlichen Bauvergaben vergaberechtlich zulässig, sofern die Kriterien den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit entsprechen. Maßgeblich ist dabei, dass die Bewertungskriterien einen sachlichen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen und nicht diskriminierend wirken.

Die einschlägigen Vergabevorschriften erlauben die Berücksichtigung ökologischer Aspekte im Rahmen der Zuschlagskriterien ausdrücklich. Dabei dürfen auch Umweltzeichen herangezogen werden, sofern stets auch gleichwertige Nachweise zugelassen werden.

Eine Differenzierung nach Herkunftsregionen ist unproblematisch, solange sie nicht allein an ein bestimmtes Siegel anknüpft, sondern auf objektiv überprüfbaren Merkmalen beruht.

2. Wichtiger Grundsatz: Bewertung des ökologischen Effekts, nicht des Siegels

Für die Verfahrenssicherheit ist eine klare Trennung zwischen grundsätzlicher Eignung, technischen Mindestanforderungen und der Zuschlagsbewertung maßgeblich. Das Vorhandensein einer nachhaltigen Holzherkunft ist eine zwingende Leistungsanforderung. Die weitergehende Bewertung erfolgt nicht anhand des verwendeten Zertifikats, sondern anhand des nachgewiesenen ökologischen Zusatznutzens.

Dieser Zusatznutzen kann auch in der Reduktion transportbedingter Treibhausgasemissionen bestehen. Die Regionalität des Holzes wird somit nicht als Selbstzweck bewertet, sondern ausschließlich als Mittel zur Erreichung eines messbaren Umweltziels des Auftraggebers. Zertifikate wie PEFC – in bundesweiter, regionaler oder kleinregionaler Ausprägung – dienen ledig-

lich als strukturierte Nachweisform und nicht als alleiniges Bewertungskriterium.

3. Zuschlagskriterium „Ökologische Qualität / Transport-emissionen“

Die Bewertung kann als eigenständiges Zuschlagskriterium erfolgen, beispielsweise unter der Bezeichnung „Ökologische Qualität der Leistung“ oder „Beitrag zur Reduktion von transportbedingten CO₂-Emissionen“.

Mit diesem Zuschlagskriterium wird bewertet, in welchem Umfang der Bieter durch die Herkunft und die Transportlogistik der eingesetzten Holzprodukte zur Verringerung der projektbezogenen Emissionen beiträgt.

Die Gewichtung erfolgt im Rahmen des Preis-Leistungs-Verhältnisses und muss vorab eindeutig festgelegt werden. Entscheidend ist, dass die Bewertungsmaßstäbe für alle Bieter gleichermaßen transparent und überprüfbar sind.

4. Bewertungslogik (Level 1 bis Level 3)

Die Bewertung der Angebote erfolgt auf Grundlage objektiver und leistungsbezogener Kriterien, die sich an der Herkunft des eingesetzten Holzes und den daraus resultierenden Transportentfernungen orientieren.

Voraussetzung für die Berücksichtigung in allen Bewertungsstufen ist der Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Dieser Nachweis kann durch ein anerkanntes forstliches Zertifizierungssystem, insbesondere PEFC, oder durch einen gleichwertigen Nachweis erbracht werden.

Die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung sind erfüllt, wenn das eingesetzte Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt und die Herkunft nicht weiter eingegrenzt wird. In diesem Fall erfolgt keine zusätzliche Punktervergabe.

Eine höhere Bewertung kann erfolgen, wenn der Bieter nachweist, dass das eingesetzte Holz aus einer regionalen Herkunft stammt und dadurch gegenüber einer europa- oder bundesweiten Herkunft typischerweise verkürzte Transportentfernungen anfallen. Als regional gilt dabei eine Herkunft, die in räumlicher Nähe zum Ort des Bauvorhabens liegt und eine nachvollziehbare Reduktion transportbedingter Treibhausgasemissionen erwarten lässt.

Die höchste Bewertungsstufe wird erreicht, wenn das eingesetzte Holz aus einer klar abgegrenzten kleinregionalen Herkunft stammt und besonders kurze Transportwege nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist regelmäßig von den geringsten transportbedingten CO₂-Emissionen auszugehen.

Maßgeblich für die Zuordnung zu den Bewertungsstufen sind nicht administrative Gebietsgrenzen oder das formale Vorhandensein eines bestimmten Regional- oder Kleinregionslabels, sondern die tatsächlich nachgewiesene Herkunft des Holzes sowie die daraus resultierenden Transportentfernungen.

Zertifikate wie PEFC in bundesweiter, regionaler oder kleinregionaler Ausprägung dienen dabei als geeignete Regelbeispiele für den Herkunftsnachweis, sind jedoch nicht allein ausschlaggebend.

Weist ein Bieter nach, dass das eingesetzte Holz aus einer räumlich nahegelegenen Herkunft stammt, deren Transportentfernung vergleichbar oder geringer ist als die einer definierten regionalen oder kleinregionalen Herkunft, so ist dieses Angebot entsprechend gleichwertig zu bewerten, auch wenn kein formales Regional- oder Kleinregionszertifikat vorliegt. Die Bewertung erfolgt in diesen Fällen anhand der objektiv nachvollziehbaren Transportdistanz und der daraus abgeleiteten CO₂-Wirkung.

Weiterlesen auf S. 4

Formulierungsvorschläge zur Nachhaltigkeit und Herkunft des Holzes in Vergabeunterlagen

1. Leistungsbeschreibung (Technische Spezifikationen) in der Baubeschreibung / Vorbemerkungen

„Für alle im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung eingesetzten Holzprodukte ist Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu verwenden. Der Nachweis ist durch ein anerkanntes Zertifizierungssystem zu erbringen, insbesondere durch PEFC, FSC oder ein gleichwertiges Zertifikat.

Als gleichwertig werden Nachweise anerkannt, sofern sie die Anforderungen des § 34 Abs. 2 VgV bzw. § 6a EU Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a Abs. 2 VOB/A erfüllen. Dies setzt voraus, dass die Zertifizierungskriterien auf wissenschaftlich fundierten, objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien basieren, in einem offenen Verfahren unter Beteiligung aller Interessenträger festgelegt wurden und die Einhaltung durch eine vom Zertifikatsinhaber unabhängige Stelle kontrolliert wird. Bieter, die kein Zertifikat besitzen, können die Gleichwertigkeit durch eine detaillierte Dokumentation der nachhaltigen Herkunft (z. B. Einzelnachweise der Forstwirtschaftspläne) nachweisen.“

2. Zuschlagskriterium: Ökologische Transportbilanz in den Vergabeunterlagen / Bewertungsmatrix

„Neben dem Preis wird das Kriterium Beitrag zum Klimaschutz durch Reduktion transportbedingter Treibhausgasemissionen' mit einer Gewichtung von [X] % als Bonus gewertet.

Bewertet wird die CO₂-Bilanz der Transporte vom Ursprungsort über die Verarbeitungsstätten zum Ort der Leistungserbringung. Hierzu hat der Bieter im Formblatt [Nummer] Angaben zu machen, z. B.: Ort der Holzernte, Standorte der Verarbeitung (bis zum Endprodukt), Transportdistanzen von der Holzernte bis zum Ort der Leistungserbringung, Transportmittel.

- Standort der Erstverarbeitung [Anlage/Ort]: _____
- Transportdistanz [km]: _____
- Vorgesehenes Transportmittel [z. B. LKW Euro 6, Bahn, Schiff]: _____

Die Bewertung erfolgt durch Umrechnung der Angaben in CO₂-Äquivalente (basierend auf Standardwerten, z. B. GEMIS oder TREMOD). Das Angebot mit der geringsten CO₂-Belastung erhält die volle Punktzahl. Höhere Emissionen führen zu einem linearen Punktabzug. Die bloße Vorlage eines Regional-Labels ist nicht wertungsentscheidend; maßgeblich ist die objektiv nachvollziehbare CO₂-Wirkung der Logistikkette.“

3. Bietererklärung (Anlage zum Angebot) in den anzufordernde Unterlagen / Formblätter

Der Bieter hat die Herkunft des eingesetzten Holzes sowie die Standorte der Holzernte und der Weiterverarbeitung mit dem Angebot anzugeben und im Zuge der Aufklärung des Angebotes verbindlich nachzuweisen. Diese Angaben werden Vertragsbestandteil.

„Ich/Wir erkläre(n), dass das für die Ausführung vorgesehene Holz aus folgender Quelle stammt:

- Herkunftsregion des Rundholzes: [Name/Ort]: _____
- Standorte der Verarbeitungsschritte [Name/Ort]: _____
- Gesamt-Transportwege von der Ernte bis zum Einbauort [km]: _____

Mir / Uns ist bekannt, dass diese Angaben Vertragsbestandteil werden.

Die Richtigkeit der Angaben zur CO₂-Bilanz ist auf Verlangen der Vergabestelle vor Auftragserteilung durch entsprechende Belege (Lieferscheine/Logistikbestätigungen) zu untermauern.“



Die Öffnung für gleichwertige Nachweise ist zwingender Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Neben PEFC-Zertifikaten sind daher auch andere Zertifizierungssysteme oder geeignete Einzelnachweise zuzulassen, sofern sie vergleichbare Anforderungen an nachhaltige Waldbewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit, regionale Herkunft und unabhängige Kontrolle erfüllen.

Die Bewertung muss sich dabei ausschließlich an den in den Vergabeunterlagen definierten Kriterien orientieren. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Bieter, die Prüfung der Plausibilität der Vergabestelle.

5. Begründung der Höherwertung regionaler Herkunft

Die differenzierte Bewertung regionaler und kleinregionaler Holzherkunft ist sachlich damit zu begründen, dass Baustofftransporte einen relevanten Anteil an den verursachten Treibhausgasemissionen eines Bauvorhabens haben. Kürzere Transportwege führen zu einer messbaren Reduktion von CO₂-Emissionen und stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand.

Die vergebende Stelle verfolgt mit der Höherwertung regionaler Her-

kunft das Ziel, die Umweltwirkungen der Bauleistung insgesamt zu minimieren. Die Bewertung erfolgt unabhängig vom eingesetzten Zertifikat und knüpft ausschließlich an objektive, leistungsbezogene Kriterien an.

6. Praktische Umsetzung und Vorschlag für eine LV-Formulierung

Zur Erhöhung der Vergabesicherheit empfiehlt es sich, in den Vergabeunterlagen neben dem Nachhaltigkeitsnachweis auch Angaben zur Herkunft des Holzes und zu den Transportentfernungen mit dem Angebot zu verlangen. Dies erhöht die Vergleichbarkeit der Angebote, reduziert Interpretationsspielräume und beschleunigt die Angebotswertung.

Wichtige Anmerkungen zu vorliegendem Text

Dieser Artikel dient ausschließlich der fachlichen Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Die dargestellten Inhalte, Erläuterungen und Formulierungsbeispiele sind unverbindliche Vorschläge und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität. Sie ersetzen nicht die individuelle Prüfung des konkreten Einzelfalls. Die Nutzung der Inhalte erfolgt eigenverantwortlich; insbesondere sind

alle Formulierungen vor Verwendung fachlich und ggf. rechtlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine Haftung für Entscheidungen, die auf Grundlage dieses Artikels getroffen werden, ist ausgeschlossen.

Erstellt von Alexander Schulze, C.A.R.M.E.N. e.V. und Dipl.-Ing. (FH) Reinhold Grünbeck.

Impressum

Herausgeber: C.A.R.M.E.N. e.V.
Centrales Agrar-Rohstoff
Marketing- und Energie-Netzwerk
Schulgasse 18 · 94315 Straubing
Tel.: 09421 960 300 · Fax -333
E-Mail: contact@carmen-ev.de
Internet: www.carmen-ev.de
V.i.S.d.P.: Edmund Langer
Text und Konzeption:
C.A.R.M.E.N. e.V.
Bildnachweis: C.A.R.M.E.N. e.V.
Stand: März 2026

